

Pflicht des EDV-Anbieters zu aktivem Vertragsmanagement

OLG Köln, Urteil vom 18. Juni 1993 – "Anbieterinitiative" (19 U 215/92)

Leitsatz

Der Pflicht des Anwenders, ein sog. Pflichtenheft zu erstellen, steht die Pflicht des Anbieters von Hard- und Software gegenüber, auf Grund seines Know-how und seiner Erfahrung die Bedürfnisse des Anwenders zu ermitteln, an der Formulierung der Aufgabenstellung mitzuwirken und einen Organisationsvorschlag zur Problemlösung zu unterbreiten.

Soweit Mitwirkungshandlungen des Anwenders erforderlich sind, hat der Anbieter diese abzuverlangen und auf eine zügige Vertragserfüllung hinzuwirken.

Entscheidungsründe

Die Berufung ist zulässig.

Soweit der Beklagte mit der Berufung Widerklage auf Zahlung des restlichen Vertragsentgelts erhoben hat, war die Widerklage gemäß § 530 I ZPO als sachdienlich zuzulassen, weil über sie aufgrund des bisherigen Streitstoffes ohne weitere Verzögerung des Rechtsstreits mitentschieden werden konnte.

Die Berufung ist unbegründet.

Zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht Bonn den Beklagten zur Rückzahlung des zu einem Drittel geleisteten Entgelts aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag Zug um Zug gegen Rückübereignung der vom Beklagten gelieferten Teile und Löschung der auf der Anlage der Klägerin kopierten Programme verurteilt.

Wirksamer Rücktritt

Die Klägerin hat gemäß §§ 346, 327 BGB den geltendgemachten Anspruch gegen den Beklagten, weil sie durch Schreiben vom 20.12.1990 wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist. Ihr Rücktrittsrecht ergibt sich aus § 326 I BGB. Denn der Beklagte hat trotz der ihm im Schreiben vom 02.11.1990 zur vollständigen Vertragserfüllung gesetzten Fristen keine Anstalten gemacht, die verbleibenden Vertragspflichten, die den für die Klägerin ausschlaggebenden Teil der Gegenleistung ausmachen, zu erfüllen.

Mehr geschuldet als lediglich eine Software-Lizenz.

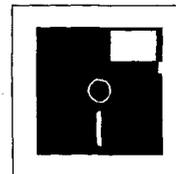
Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei der überlassenen Software um Standard-Software handelte. Jedenfalls hat der Beklagte sich vertraglich zu 80-Mann-Stunden "Programm-Modifikation" verpflichtet, worunter nach dem Sprachgebrauch Abwandlungen oder Abänderungen zu verstehen sind, die sich nach verständiger Würdigung der Vereinbarungen zwischen den Parteien nur auf die Anpassung des Programms auf die individuellen betrieblichen Verhältnisse der Klägerin bezogen haben können. Der Beklagte selbst räumt ein, daß Gegenstand der Vereinbarung auch die Erstellung von Konvertierungsprogrammen für die vorhandenen Datenbestände der Klägerin war und diese Daten später auf die erweiterte Anlage der Klägerin eingespeist werden sollten. Nach den Gesamtumständen war demgemäß seitens des Beklagten mehr geschuldet als lediglich eine Software-Lizenz.

Auf Grund der getroffenen Vereinbarungen mußte der Beklagte der Klägerin ein aus 4 Programmteilen bestehendes Softwarepaket liefern und installieren. Dabei stand aufgrund der mündlichen Vertragsverhandlungen als Anforderungsprofil der Klägerin fest, daß sie den Standard ihrer alten Anlage insbesondere um ein Personalzeitabrechnungsprogramm erweitert haben wollte.

Soweit der Beklagte rügt, die Klägerin habe bisher nicht angegeben, welche Anpassungen sie eigentlich verlange und die Klägerin habe kein Pflichtenheft erstellt, entlastet ihn dies nicht.

Anwender- und Anbieterpflichten bei der Erstellung des Pflichtenhefts

Zwar obliegen dem Anwender gewichtige Pflichten, denn er muß seine Wünsche und Vorstellungen dem Anbieter deutlich machen. Deshalb ist es Pflicht des Anwenders, ein sog. Pflichtenheft zu erstellen. Die Erstellung eines Pflichtenheftes liegt aber nicht einseitig beim Anwender. Auch der Anbieter muß daran mitwirken. Er muß z. B. von sich aus die innerbetrieblichen Bedürfnisse ermitteln, darauf drängen, daß der Anwender sie in einem Pflichtenheft niederlegt, für ihn erkennbare Unklarheiten und Bedürfnisse aufklären, bei der Formulierung der Aufgabenstellung mitwirken und einen Organisationsvorschlag zur Problemlösung unterbreiten, OLG Köln, VersR 1991, 106 ff. (107): Pflicht des Anbieters, auf Grund der vom Anwender ermittelten Zahl der Daten (Kunden, Artikel, Geschäftsvor-



fälle) den Speicherbedarf der Anlage zu ermitteln; Schmidt, Beratungsleistungen und Mitwirkungspflichten, CR 1992, 709 f. (710). All das folgt aus dem Know-How des Anbieters und seiner im Regelfall umfangreicheren Erfahrung im Software- und EDV-Bereich, OLG Stuttgart, CR 1989, 598 (600). Versäumt der Anbieter diese Pflicht, kann er dem Anwender nicht vorwerfen, daß dieser die rechtzeitige Vertragserfüllung vereitelt hat. Solange der Anbieter keine konkreten Forderungen stellt und solange er nicht genau sagt, aus welchem beim Anwender liegenden Grund er an der Vertragserfüllung gehindert ist, ist der Anwender nicht in der Lage, von sich aus die Erfüllung des Vertrages voranzutreiben.

Wie der Beklagte in der Berufungsbegründung vorträgt, war es für die Erfüllung des Vertrages von entscheidender Bedeutung, die bisher bei der Klägerin vorhandenen Daten in die Software des Beklagten zu überspielen.

Hierzu hätte es der konkreten Anforderung der nach seiner Auffassung wesentlichen Datenbestände der Klägerin sowie gegebenenfalls eines eingehenden Fragenkatalogs bedurft. Keinesfalls konnte der Beklagte sich auf den Standpunkt stellen, die Datenbestände der Klägerin nicht zu kennen, und untätig bleiben. Vielmehr wäre es seine Aufgabe gewesen, das Datenmaterial durch konkrete Nachforschungen zu ermitteln, nötigenfalls zu sichten, gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung anzuregen und auf eine zügige Vertragserfüllung selbst hinzuwirken. Dies spätestens nach dem Schreiben der Klägerin vom 02.11.1990. Zu Recht ist das Landgericht Bonn davon ausgegangen, daß die Klägerin spätestens in diesem Schreiben die Leistung abgerufen hat. Dem kann der Beklagte nicht entgegenhalten, das wäre technisch gar nicht in der Kürze der Zeit möglich gewesen. Denn er hätte zumindest alles daran setzen müssen, die noch erforderlichen Mitwirkungshandlungen der Klägerin abzuverlangen, um in ihrem Sinne zum Abschluß zu kommen.

Der Beklagte hatte auch kein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Begleichung der Rechnung für den G.-Terminal. Der Auftragsbestätigung ist ein Fälligkeitszeitpunkt nicht ausdrücklich zu entnehmen. Nach der Verkehrssitte ist die Zahlung bestellter Ware nach Lieferung und Rechnungserhalt fällig. Gründe, warum das im vorliegenden Fall anders sein sollte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Klägerin insoweit vorleistungspflichtig sein sollte und ihr gegenüber erst eine Verrechnung bei der Schlusszahlung erfolgen sollte.

Gegen eine solche Vereinbarung spricht schon der Text der Auftragsbestätigung, in dem die drei Fälligkeitszeitpunkte für die Zahlungen der Klägerin im einzelnen aufgeführt sind, ohne daß hinsichtlich des G.-Terminals ein Kosteneinbehalt bei der Schlusszahlung vereinbart wäre. Auch der Umstand, daß eine Installation des der Klägerin so wichtigen Zeiterfassungsprogramms erst nach Anschluß des Terminals möglich war und die zweite Rate der Klägerin erst bei Installation aller Programme fällig wurde, bestätigt, daß das Gerät sofort nach Lieferung von dem Beklagten bezahlt werden sollte.

Da die Klägerin wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, steht dem Beklagten der mit der Widerklage geltendgemachte weitere Erfüllungsanspruch nicht zu, der in Höhe der Kosten für den G.-Terminal schon nach dem eigenen Vortrag des Beklagten unschlüssig war.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln)

Pflicht des Anbieters der EDV-Leistung, aktiv zu werden

Kein Zurückbehaltungsrecht für offene Rechnung

Vorschau: jur-pc 9/93

- Schwerpunktthema:
"Der Jurist und der (elektronische) Gesetzestext"
- Mit CD-ROM-Beilage für Abonnenten:
melius-Edition "Das Bundesgesetzblatt"